

# ***AMTSBLATT*** **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2003

Oderberg, 15. September

Nr. 6/2003

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

Seite 2	Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002 vom 22.04.2002
Seite 3	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002 vom 30.09.2002
Seite 4	Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2003 vom 04.11.2002
Seite 5	Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2003 vom 06.11.2002
Seite 6	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2003 vom 14.11.2002
Seite 7	Haushaltssatzung der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2003 vom 28.11.2002

### **Nichtamtlicher Teil:**

Seite 8	Information des Wasser- und Deichverbandes „Finowfließ“
---------	---

---

#### **Impressum:**

##### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:  
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil**  
**Öffentliche Bekanntmachungen:****Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 30.09.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
- in der Einnahme auf	524.700,00 €
- in der Ausgabe auf	635.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt	
- in der Einnahme auf	495.800,00 €
- in der Ausgabe auf	495.800,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	87.400,00 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuern	
A für land- und forstwirtschaftliche Flächen	250 v. H.
B für Grundstücke	340 v. H.
- Gewerbesteuern	300 v. H.

**§ 4**

Folgende Größenordnungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben werden für erheblich erklärt und bedürfen nach § 81 GO des Landes Brandenburg der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung

generell alle Ausgaben ab 1.500,00 €.

Im übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Vorgänge der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

**§ 5**

Folgende Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt werden für übertragbar erklärt:

- die Gruppierung 6250 des Unterabschnitts 3000.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.11.2002 unter dem Aktenzeichen 1553 111/02 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Oderberg, den 10.12.2002

gez. Eckbert Florian  
Vors. d. Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

**Ersatzbekanntmachung**

Die Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002 vom 22.04.2002 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, ab 22.09.2003 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 10.09.2003

gez. Gerhard Miroslau  
 Amtsdirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
 der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 79 GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachtragssatzung	
	EURO	EURO	gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO festgesetzt
- im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	2.600	7.600	524.700	519.700
Ausgaben	50.400	0	635.300	685.700
- im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	44.700	0	495.800	540.500
Ausgaben	44.700	0	495.800	540.500

Die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 bleiben unverändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.12.2002 unter dem Aktenzeichen 1553 111/02 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Oderberg, den 07.01.2003

gez. i. V. Hans-Jürgen Otto  
 Eckbert Florian  
 Vors. der Gemeindevertretung

gez. i. V. Claus Hoffmann  
 Gerhard Miroslau  
 amt. Amtsdirektor

**Ersatzbekanntmachung**

Die Anlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2002 vom 30.09.2002 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, ab 22.09.2003 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 10.09.2003

gez. Gerhard Miroslau  
 Amtsdirektor

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 04.11.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
- in der Einnahme auf	462.400,00 €
- in der Ausgabe auf	462.400,00 €

und

im Vermögenshaushalt	
- in der Einnahme auf	398.000,00 €
- in der Ausgabe auf	398.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	77.000,00 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuern	
A für land- und forstwirtschaftliche Flächen	250 v. H.
B für Grundstücke	340 v. H.
- Gewerbesteuern	300 v. H.

**§ 4**

Folgende Größenordnungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben werden für erheblich erklärt und bedürfen nach § 81 GO des Landes Brandenburg der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung

generell alle Ausgaben ab 3.000,00 €.

Im übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Vorgänge der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

**§ 5**

Folgende Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt werden für übertragbar erklärt:

- die Gruppierung 6250 des Unterabschnitts 3000.

Oderberg, den 04.11.2002

gez. Eckbert Florian  
Vors. d. Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

**Ersatzbekanntmachung**

Die Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2003 vom 04.11.2002 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, ab 22.09.2003 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 10.09.2003

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung  
des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses Oderberg vom 06.11.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
- in der Einnahme auf	2.157.400,00 €
- in der Ausgabe auf	2.157.400,00 €

und

im Vermögenshaushalt	
- in der Einnahme auf	141.500,00 €
- in der Ausgabe auf	141.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	359.500,00 €
- die Amtsumlage auf	37 %

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuern	
A für land- und forstwirtschaftliche Flächen	0 v. H.
B für Grundstücke	0 v. H.
- Gewerbesteuern	0 v. H.

**§ 4**

Folgende Größenordnungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben werden für erheblich erklärt und bedürfen nach § 81 GO des Landes Brandenburg der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses

generell alle Ausgaben ab 3.000,00 €.

Im übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Vorgänge dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

**§ 5**

Folgende Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt werden für übertragbar erklärt:

- die Gruppierungen 6011, 6250 der Unterabschnitte 0200, 1300, 4600, 4640.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.03.2003 unter dem Aktenzeichen 1549 111/03 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Oderberg, den 07.03.2003

gez. Klaus Marschner  
Vors. d. Amtsausschusses

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

**Ersatzbekanntmachung**

Die Anlagen zur Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2003 vom 06.11.2002 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, ab 22.09.2003 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 10.09.2003

gez. Gerhard Miroslau  
 Amtsdirektor

**Haushaltssatzung  
 der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohensaaten vom 14.11.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
- in der Einnahme auf	594.300,00 €
- in der Ausgabe auf	594.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt	
- in der Einnahme auf	486.900,00 €
- in der Ausgabe auf	486.900,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	98.800,00 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuern	
A für land- und forstwirtschaftliche Flächen	250 v. H.
B für Grundstücke	340 v. H.
- Gewerbesteuern	300 v. H.

**§ 4**

Folgende Größenordnungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben werden für erheblich erklärt und bedürfen nach § 81 GO des Landes Brandenburg der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung

generell alle Ausgaben ab 3.000,00 €.

Im übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Vorgänge der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

## § 5

Folgende Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt werden für übertragbar erklärt:  
- die Gruppierung 6250 des Unterabschnitts 3000.

Oderberg, den 14.11.2002

gez. Holger Lehmann  
Vors. d. Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

**Ersatzbekanntmachung**

Die Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2003 vom 14.11.2002 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, ab 22.09.2003 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 10.09.2003

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Liepe vom 28.11.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
- in der Einnahme auf	552.500,00 €
- in der Ausgabe auf	552.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt	
- in der Einnahme auf	760.000,00 €
- in der Ausgabe auf	760.000,00 €

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	75.300,00 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	92.000,00 €

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuern	
A für land- und forstwirtschaftliche Flächen	250 v. H.
B für Grundstücke	340 v. H.
- Gewerbesteuern	300 v. H.

## § 4

Folgende Größenordnungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben werden für erheblich erklärt und bedürfen nach § 81 GO des Landes Brandenburg der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung

generell alle Ausgaben ab 3.000,00 €.

Im übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Vorgänge der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

### § 5

Folgende Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt werden für übertragbar erklärt:  
- die Gruppierungen 6250, 7800 der Unterabschnitte 3000, 4980.

Oderberg, den 28.11.2002

gez. Klaus Marschner  
Vors. d. Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

### Ersatzbekanntmachung

Die Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2003 vom 28.11.2002 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, ab 22.09.2003 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 10.09.2003

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

## Nichtamtlicher Teil:

### Ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" gibt bekannt, dass in den Monaten

#### **August 2003 bis Februar 2004**

an nachstehenden Gewässern in den Gemeinden Liepe und Parsteinsee, OT Parstein, Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

Gewässername	Gewässernummer
Gräben vom Lieper Vorwerk	3 140 01 und 3 140 02
Dorfgraben Parstein	3 152 01
Seegraben Parstein	3 152 02

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,50 m von der Böschungsoberkante abgelegt. Im Zeitraum von Oktober 2003 bis Februar 2004 wird das Mähgut gemulcht.

**Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferstrandstreifen vorübergehend zu entfernen.**

Die Arbeiten werden von Mitarbeitern des Wasser- und Bodenverbandes ausgeführt.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband "Finowfließ"  
Rüdritzer Chaussee 42

Tel.-Nr.: 03338 82 66, Fax : 03338 82 67, Email: info@wbv-berнау.de

**16321 Bernau bei Berlin**

gez. Holtrup  
Geschäftsführerin